



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: Elke Bossert  
Fachdienstleitung: Elke Bossert

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Umwelt und Technik des  
Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**29.11.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

AWA 2023 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Mustervereinbarung über die kommunalen Beistandsleistungen zu.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

Die Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis unterstützen den Landkreis auch nach dem Zuständigkeitswechsel bei seiner Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Wie bereits im Soll-Konzept beschlossen, gibt es noch weitere Aufgaben, bei denen die Kommunen den Landkreis auch über den 01.01.2023 hinaus unterstützen werden. Der Alb-Donau-Kreis vereinbart dazu gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG mit den Kommunen die verwaltungsmäßige und technische Erledigung dieser Aufgaben in Form einer Beistandsleistungsvereinbarung (siehe Anlage 1: Muster Beistandsleistungsvereinbarung). Die Vereinbarung wurde vorab von der Kanzlei Dolde, Mayen und Partner, Stuttgart, anwaltlich geprüft.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Beistandsleistungsvereinbarung regelt zusammenfassend die Ausgestaltung folgender Unterstützungsleistungen durch alle Kommunen im ADK:

### 1. Kommunale Auskunftserteilung

Die kommunale Auskunftserteilung dient im Wesentlichen dazu, die Landkreisbewohner beim Übergang der Zuständigkeit zu unterstützen und bei Bedarf in den Bürgerbüros der Kommunen auskunftsfähig zu sein. Bei komplexeren Fragestellungen zum Zuständigkeitswechsel und den geänderten abfallwirtschaftlichen Leistungen geben die Kommunen lediglich die Kontaktdaten der Bearbeitungsstelle beim Landkreis weiter. Die Mitarbeiter in den Bürgerbüros erteilen jedoch einfache Auskünfte und unterstützen den Landkreis in folgenden Bereichen:

- Beratung im Rahmen der Behältererstaussstattung und der Änderung der Behälterausstattung, insbesondere über den generellen Ablauf der Behälterausslieferung mit Bedarfserhebung, Termininformation und Auslieferung der Abfallbehälter. Im Reklamationsfall wird Auskunft über den Kontakt der Reklamationsstelle beim Landkreis gegeben.
- Auskunft zur Möglichkeit des Online-Zugangs über das Kundenkonto und zu allen weiteren Kontaktmöglichkeiten
- Einfache Abfallberatung zur teilweise neu eingeführten Biotonne
- Informationen zu den Öffnungszeiten und zum Entsorgungsspektrum der Entsorgungseinrichtungen
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen
- Aufstellen und Befüllung eines vom Landkreis gestellten Prospektaufstellers mit dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Informationsmaterial.

Die Auskunftserteilung sieht dabei folgende Mindeststandards vor:

- Persönliche und telefonische Bürgerinformation während der Sprechzeiten der Bürgerbüros durch fachkundige Mitarbeiter
- Entgegennahme elektronisch übermittelter Fragestellungen (E-Mail) und Weiterleitung an die Bearbeitungsstelle des Landkreises.

Die einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung für die kommunale Auskunftserteilung beträgt **1,00 EUR pro Einwohner und Jahr** für die befristete Dauer der Beistandslei-

tung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Davor, d.h. bis zum 31.12.2022, unterstützen die Gemeinden den Landkreis in Ihrer Funktion als öRE unentgeltlich.

## **2. Einsammlung des wilden Mülls**

Nach § 9 Abs. 3 LKreiWiG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorger verpflichtet, Abfälle zu entsorgen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind und kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf Außenbereichsgrundstücke, die kraft gesetzlicher Verpflichtung frei zugänglich sind. Auch Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige Kennzeichnung unterliegen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 KrWG.

Der Landkreis beauftragt die Kommunen mit der Durchführung dieser Entsorgungspflichten auf ihrer Gemarkung.

Die Kommunen überprüfen regelmäßig, ob wild abgelagerte Abfälle unter die Entsorgungspflicht und damit in die Zuständigkeit des Landkreises fallen, d.h. ob z.B. ein Verursacher auffindbar oder ein Baulastträger vorhanden ist. Ermittelte Verursacher werden dem Landkreis zur weiteren rechtlichen Bearbeitung mitgeteilt. Handelt es sich um wilden Müll i.S.d. § 9 Abs. 3 LKreiWiG, wenn also weder Maßnahmen gegen den Verursacher möglich sind noch ein Dritter verpflichtet ist, sammeln die Kommunen diesen ein und transportieren bzw. verladen ihn in die vom Landkreis gestellten Container.

Ausnahme: Bei gefährlichen Abfällen, Altreifen, Schlachtabfällen oder nicht brennbaren Abfällen ist der Landkreis zu kontaktieren; diese Abfälle dürfen nicht in den Container für wilden Müll verladen werden. Der Landkreis nennt nach Prüfung und in Abstimmung mit den Kommunen dann passende Abladestellen. Bei nicht brennbaren Abfällen sind das entweder die Entsorgungszentren oder Deponien des Landkreises; bei gefährlichen Abfällen wird bei Bedarf eine Fachkraft zur Einsammlung und Verpackung durch den Landkreis beauftragt.

Die Kommunen stellen einen geeigneten, nicht öffentlich zugänglichen Containerstellplatz (beispielsweise am Bauhof) zur Verfügung und fordern den Landkreis rechtzeitig zur Leerung auf; sie überwachen auch die Mengenentwicklung des wilden Mülls durch das Führen statistischer Aufzeichnungen.

Bei Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen gem. § 20 Abs. 4 KrWG stimmen die Kommunen die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landkreis ab.

Der Landkreis schult das Personal der Kommunen und sorgt für die ordnungsgemäße Entsorgung der übergebenen Abfälle in den Sammelcontainern. Die Container werden vom Landkreis fristgerecht ausgetauscht und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises transportiert.

Die einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung für die Einsammlung des wilden Mülls beträgt **0,50 EUR pro Einwohner und Jahr** ab Inkrafttreten der Vereinbarung am 01.01.2023.

### **3. Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 VerpackG und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainersammlung**

Die Kommunen unterstützen den Landkreis im Zusammenhang mit den Containerstellplätzen, es wird dabei zwischen den Sammelgroßbehälter nach § 22 VerpackG (Sammelcontainer für Altglas) und den PPK Depotcontainer unterschieden.

Der Landkreis hat mit den Dualen Systemen eine Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen für Altglascontainer geschlossen. Der Landkreis reicht bereits heute die von den Systemen entrichtete Erstattung an die Kommunen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger weiter, da der Landkreis derzeit lediglich Verhandlungsbevollmächtigter ist. Deshalb ist es notwendig, für die Zeit nach Zuständigkeitswechsel eine Regelung hierzu mit den Kommunen zu vereinbaren. Wie bereits heute werden die Kommunen mit der Durchführung dieser Aufgabe, d.h. mit der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Altglascontainer beauftragt. Dies umfasst auch die Entsorgung etwaiger Müllablagerungen an den Standplätzen (hier handelt es sich nicht um wilden Müll im Sinne der §§ 4 – 6).

Die Kostenbeteiligung errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz. Für das Gebiet des Landkreises wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von **1,15 EUR pro Einwohner und Jahr** mit den Dualen Systemen vereinbart. Diese Vergütung soll auch weiterhin an die Kommunen weitergeben werden.

Zusätzlich dazu soll die Bereitstellung von Sammelbehältern für PPK geregelt werden. Ein Teil der PPK-Sammlung im Alb-Donau-Kreis erfolgt über öffentlich zugängliche Depotcontainer. Die Kommunen erhalten für die ausreichende Bereitstellung von Stellplätzen für die PPK-Depotcontainersammlung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung **0,25 EUR pro Einwohner und Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**.

Mit den Kommunen soll zudem geregelt werden, dass die zum 01.10.2021 vorliegende Standplatzausstattung für Altglas und PPK in den Kommunen als ausreichend angesehen wird. Fällt ein Stellplatz in einer Kommune weg, hat die Kommune einen gleichwertigen Ersatz hinsichtlich Containerdichte sowie flächenhafter Verteilung zu stellen.

Die Pflicht der Kommunen zur Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse für Altglas und PPK-Depotcontainer des Landkreises aufgestellt werden, beginnt im Sinne dieser Vereinbarung am 01.01.2023.

#### **4. Mitteilung der Daten für die Gebührenveranlagung**

Der Landkreis wird nach seiner Abfallwirtschaftssatzung von den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Gebühren nach einem Haushaltstarif erheben. Die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten werden dem Landkreis gem. § 2 Abs. 4 KAG von den Kommunen übermittelt; gem. § 6 Abs. 5 Satz 5 LKreiWiG geschieht dies schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung zum 31.12.2022.

Im Einwohnermeldewesen der Kommunen werden vor der Datenübermittlung die Personen, die einem Haushalt angehören, unter einer Haushaltsverbundnummer zusammengefasst. Für die Einrichtung von Haushaltsverbundnummern, die Pflege des Datenbestandes und die Übermittlung der Daten an den Landkreis erhält die Kommune eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **0,15 EUR pro Einwohner und Jahr**. Die Pflicht zur Datenübermittlung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung für die Einsammlung von wildem Müll und die Pflege der Haushaltsverbundnummern wird durch den Alb-Donau-Kreis anhand einer betriebswirtschaftlichen Indizierungsregelung ermittelt, die nach Art der Aufgabe differenziert. Die Erhöhung für das Folgejahr wird vom Landkreis jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Die Vereinbarung beinhaltet eine Klausel zur Umsatzsteuerpflicht, um insbesondere der dynamischen Entwicklung bei der Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen zum neuen § 2b UStG Rechnung zu tragen. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Partner davon aus, dass es sich bei den Beistandsleistungen mit Ausnahme der Stellplatzbereitstellung der Sammelbehälter um nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen handelt. Falls sich das ändert, schuldet der Landkreis den Kommunen zusätzlich auch die Kosten für die Umsatzsteuer.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 15

Vertagungsfähig: nein

Ulm, 12. November 2021

#### **Anlage**

2021 - 11 - 10 Öffentl.-rechtl. Vereinbarung II